

Tarif

vom 9. Januar 1968

der Verwaltungsgebühren

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 9. Februar 1924 betreffend den Tarif der Kanzleigebühren;

auf Antrag der Finanzdirektion und der Staatskanzlei,

beschliesst:

Art. 1

Die Gebühren für Verrichtungen des Grossen Rates, des Justizrates, des Staatsrates, des Kantonsgerichtes, der Direktionen und der Staatskanzlei werden gemäss nachfolgendem Tarif festgesetzt, unbeschadet der in den Gesetzen vorgesehenen Abgaben, Gebühren, Stempelabgaben und Einregistrierungsgebühren, der Kosten und Auslagen:

Konzessionen, Bewilligungen, Genehmigungen

	Fr.
1. Wasserrechtskonzession oder Nutzungsbewilligung für öffentliche Gewässer	100–5000
2. Konzession zur Schürfung und Ausbeutung von Minen, Steinbrüchen, Kiesgruben, Materialentnahme aus Gewässern	100–5000
3. Erteilung oder Erneuerung der in der Gesetzgebung über die öffentlichen Gaststätten vorgesehenen Patente::	
a) ...	
b) ...	
c) ...	
4. ...	
5. Bewilligung an Gemeinden und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der	

		Fr.
	staatlichen Aufsicht unterstehen (Bewilligungen für Finanzierungen oder für Geschäfte mit Finanzcharakter)	150–3500
6.	a) Prüfung und Genehmigung von Bebauungs-, Alignements-, Baugrenzen-, Parzellierungs- und andern ähnlichen Plänen und deren Änderung	400–10 000
	b) Prüfung und Genehmigung von Plänen betreffend Bau, Wiederaufbau, Instandstellung und Korrektur von Gemeindestrassen, Trottoirs, Brücken, Kanalisationen, städtebauliche Objekte auf Kantonsstrassen usw.	100–2000
	c) ...	
	d) Bewilligung von dauernden Verkehrsbeschränkungen auf Gemeindestrassen und öffentlichen Zufahrtswegen	100–2000
	e) Studien betreffend Signalisation von Gemeindestrassen und öffentlichen Zufahrtswegen	100–2000
	f) ...	
	g) ...	
	h) ...	
	i) Erteilung einer Bewilligung oder eines Antrags für die Erstellung oder die Inbetriebnahme einer Seilbahn oder eines Skilifts und Kontrolle der Einrichtungen	150–3000
	j) Erstellung von Berichten, Dokumenten und Anträgen betreffend die Luftsicherheit	50–3000
	k) Erteilung einer Bewilligung oder einer Stellungnahme für die Erstellung oder den Betrieb von Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe	500–5000
	l) Entscheid zur Abfallbewirtschaftung (Bewilligung zum Erstellen und	

		Fr.
	Betreiben von Deponien, Betrieb von Entsorgungsanlagen, Transport von Sonderabfällen, Entleerung, Sanierung usw.)	100–5 000
7.	Bewilligungen an Private:	
	a) ...	
	b) ...	
	c) ...	
	d) ...	
	e) ...	
	f) ...	
8.	Bewilligungen betreffend das Privateigentum:	
	a) Übertragung des Enteignungsrechts oder Bewilligung zum Enteignen auf dem Gebiet einer Drittgemeinde	100–500
	b) Entscheid über Einsprachen gegen die Enteignung	50–2000
	c) Erstellung, Wiedererstellung und Umbau eines Gebäudes in ungesetzlicher Entfernung von öffentlichen Verkehrswegen oder Wäldern	50–1300
	d) Strassenpolizeiliche Bewilligung für eine dauernde oder zeitweilige Einrichtung	50–1300
	e) Bewilligungsgesuch (Standort, Bau, Abbruch, Materialabbau), Prüfung und Entscheid	
	<i>Für das Bau- und Raumplanungsamt:</i>	
	– Grundgebühr pro Dossier	80
	– Gebühr nach Betrag der projektierten Arbeiten:	
	• bis 2 000 000 Franken	2 ‰
	• von 2 000 000 bis 5 000 000 Franken	1 ‰
	• feste Gebühr für projektierte	

		Fr.
	Arbeiten über 5 000 000 Franken	7000
	Werden mehrere gleiche Projekte gleichzeitig unterbreitet, so wird die Gebühr gemäss Tabelle für ein einziges Projekt berechnet, und für die übrigen Projekte wird nur die Grundgebühr berechnet. Bei besonders komplizierten Projekten kann die Gebühr um bis zu 50 % erhöht werden.	
	<i>Für die anderen Verwaltungsstellen</i>	100–10 000
f)	...	
g)	Ablenkung einer Quelle oder eines Flusslaufes	50–500
h)	Rodungsbewilligung	100–500
i)	Genehmigung von Waldbewirtschaftungsplänen	100–200
9.	Verschiedene Bewilligungen:	
a)	Exequatur für Gerichtsurteile oder Kostenlisten	50–300
b)	...	
c)	...	
d)	...	
e)	Darlehensgewährung gegen Viehverpfändung	100
f)	Genehmigung von Statuten oder Reglementen sowie der Änderungen	50–3000
g)	Anerkennung der landwirtschaftlichen Betriebe, Sömmerungsbetriebe, Betriebs- und Tierhaltungsgemeinschaften	150–250
h)	...	
i)	Bewilligung für die Aufnahme von Kindern in einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung	50–500
j)	...	

Fr.

Einbürgerung und Bürgerrechtsentlassung

10. ...
11. ...

Patente

12. ...
12^{bis}. ...
12^{ter}. ...
13. ...
13^{bis}. ...
14. ...
15. ...
16. ...
17. Ernennung zum Notar und Notariatspatent 600
18. Bewilligung für ein Notariatspraktikum 100
Erneuerung der Bewilligung 100
19. Geometerpatent 450

Beglaubigungen

20. Beglaubigung von Heimatscheinen und Zivilstandsurkunden 5
21. Beglaubigung von notariellen Urkunden, Vollmachten, Bescheinigungen, usw. 10–200
Für Abschriften (Doppel) wird die Gebühr auf die Hälfte ermässigt.

Bescheinigungen

22. Ausfertigung eines Zeugnisses über geltendes Recht, betreffend Staatszugehörigkeit, usw. 50–200
23. Andere Bescheinigungen der Verwaltungsstellen oder der Staatskanzlei 50–400

		Fr.
24.	Gutachten gegenüber andern Behörden zugunsten von Gemeinden, Pfarreien und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der staatlichen Aufsicht unterstehen, sowie von Privaten	50–1500
25.	Ausfertigung von Abschriften und Auszügen von	3–5
	Protokollen, pro Seite	1
	Für Doppel, pro Seit	0.50
	Fotokopie, pro A4-Seite	
26.	Verrichtungen der kantonalen Verwaltung im Interesse von Gemeinden oder Privaten und Konsultationen ähnlicher Natur	50–1500
27.	a) Übergabe einer Gemeindekasse	200–3000
	b) Finanzplanung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes	200–6000
	c) Steuer- oder Buchführungsexpertisen	200–50 000
	d) Einrichtung einer Gemeindebuchhaltung auf Informatik	200–6000
	e) Hilfe beim Rechnungsabschluss einer Gemeinde	150–2000
	f) Prüfung eines Gemeindereglements ohne abschliessende Stellungnahme	50–3000
	g) Erstellung eines Rechtsgutachtens auf Verlangen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes (Kostenbeteiligung)	150–3500
28.	Beschluss des Staatsrates, einer Direktion oder einer Verwaltungsstelle im Interesse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, unter Berücksichtigung der besonderen Auslagen (Studien, Augenschein, Reisespesen, Drucklegung, Ausfertigung, Porti, Telefon usw.)	50–5000
29.	...	
30.	Amtliche Übersetzung, je Seite	50–100

Fr.

Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen und die Stiftungen

31.–40. ...

Art. 2

Die Gebühren mit Mindest- oder Höchstansatz werden von der Direktion oder von der Staatskanzlei vorgeschlagen, bzw. festgesetzt. Diese Behörden können die Gebühren in den Fällen, die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehen sind, ermässigen oder erlassen.

Art. 3

Die im gegenwärtigen Tarif festgesetzten Gebühren werden bei der Staatskanzlei, den Oberämtern, den Finanzdiensten oder bei der betreffenden Direktion entrichtet und an die Finanzverwaltung weitergeleitet. Die betreffenden Dienstabteilungen führen die erforderlichen Kontrollen und erstellen allvierteljährlich die Einnahmenausweise.

Art. 4

Vom Gesuchsteller kann nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ein Kostenvorschuss verlangt werden.

Art. 5

Die besondern Tarife der Direktionen bleiben vorbehalten.

Art. 6

Der Tarif der Verwaltungsabgaben und -gebühren vom 24. Dezember 1963 ist aufgehoben.

Art. 7

Dieser Tarif, der sofort in Kraft tritt, ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.